

## **Wasserrecht;**

**Verrohrung des Kaiderbaches im Zuge der Errichtung einer Zufahrt auf dem Flurstück 628 der Gemarkung Schwabthal, Ortsteil Kaider, Stadt Bad Staffelstein;**

## **Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des Kaiderbaches im Zuge der Errichtung einer Zufahrt auf dem Flurstück 628 der Gemarkung Schwabthal, Ortsteil Kaider, Stadt Bad Staffelstein, beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden. Ein hydraulisches Gutachten zeigt, dass das geplante Vorhaben zu keiner wesentlichen Verschlechterung des Abflussgeschehens führt. Der Einfluss auf das bestehende Überschwemmungsgebiet wird als geringfügig erachtet und führt zu keiner wesentlichen nachteiligen Veränderung für Ober- und Unterlieger.

Durch das Tieferlegen der Rohrleitung und dem Schaffen einer natürlichen Sohle im Rohr wird das bestehende Gewässerbett integriert und eine Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen hergestellt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Somit kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß § 2 UVPG haben.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 28.04.2021  
Landratsamt

Tim Baum  
Abteilungsleiter